

## **MERKBLATT zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) - Bewachungserlaubnis**

- **Verwaltungsgebühr:**

- für Bewachung fremden Eigentums:	EUR 1.980,--	(EUR 2.260,--)*
- für Bewachung von Personen:	EUR 2.360,--	(EUR 2.640,--)*
- für Bewachung fremden Eigentums <u>und</u> von Personen	EUR 3.680,--	(EUR 3.960,--)*

(\*)\* mit besonderem / erhöhtem Verwaltungsaufwand (z. B. durch Anforderung / Prüfung von Strafakten)
- **Antragsvordruck** (komplett ausgefüllt und unterschrieben)
- **Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses mit Meldebescheinigung sowie bei Staatsangehörigkeit eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates auch eines berechtigenden deutschen Aufenthaltstitels**
- **Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes**
  - vom Antragsteller beim jeweils zuständigen Finanzamt zu beantragen
  - Bei juristischen Personen ist die Bescheinigung sowohl über alle Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) als auch über die Gesellschaft als solche erforderlich.
- **Bescheinigung in Steuersachen der Gemeinde / Stadt**
  - vom Antragsteller beim jeweils zuständigen Steueramt der Gemeinde- / Stadtverwaltung zu beantragen
  - Bei juristischen Personen ist die Bescheinigung sowohl über alle Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) als auch über die Gesellschaft als solche erforderlich.
- **Auskunft des Insolvenzgerichts**
  - vom Antragsteller beim jeweils für den Wohnort zuständigen Amtsgericht zu beantragen
  - Bei juristischen Personen ist die Auskunft sowohl über alle Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) als auch über die Gesellschaft als solche erforderlich.
- **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zentralen Vollstreckungsgerichts**
  - Nach Anmeldung des Antragstellers und PIN-Anforderung auf „[www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)“ im Internet abrufbar. Bitte Ausdruck des Suchergebnisses mit Datumsangabe mitbringen!
  - Bei juristischen Personen ist die Auskunft sowohl über alle Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) als auch über die Gesellschaft als solche erforderlich.
- **Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichtes**

[bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, UG, Ltd. etc.) und Personenhandelsgesellschaften (z.B. KG, GmbH & Co. KG, oHG etc.)]

  - Bei einer GmbH & Co. KG z.B. sind entsprechende Auszüge für die GmbH und die KG einzureichen. In einem solchen Fall wird die Gewerbeerlaubnis der Komplementärin (GmbH) erteilt.
- **Kopie des Gesellschaftsvertrages** (gilt nur für juristische Personen)
- **Nachweis über die erforderliche Sachkunde zur Ausübung von Bewachungstätigkeiten (z.B. Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung bei einer Industrie- und Handelskammer oder anererkennungsfähige andere Nachweise)**
  - Der Sachkundenachweis ist im Original oder als von der jeweiligen IHK beglaubigte Kopie vorzulegen!
  - Bei Einzelunternehmen und eingetragenen Kaufleuten (e.K.) ist der Nachweis für die Gewerbetreibenden als natürliche Person zu erbringen.
  - Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, AG, UG etc.) werden die Sachkundenachweise von allen Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführern) benötigt, soweit diese mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind. Ist keiner der Vertretungsberechtigten mit Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss mindestens ein/e Betriebsleiter/in einen entsprechenden Nachweis besitzen.

- Bei Personengesellschaften benötigt jeder geschäftsführungsbefugte Gesellschafter einen entsprechenden Sachkundenachweis.

• **Aktueller Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 6 der Bewachungsverordnung**

Bei Personengesellschaften (z.B. GbR) ist der Versicherungsnachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, bei juristischen Personen (z.B. GmbH, UG, AG etc.) nur für die Gesellschaft selbst erforderlich. Bei Personenhandelsgesellschaften (z.B. KG, oHG) wird der Versicherungsnachweis sowohl für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter als auch für die Gesellschaft selbst benötigt.

- Mindesthöhe der Versicherungssummen je Schadenereignis:

Personenschäden	1.000.000 Euro
Sachschäden	250.000 Euro
Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000 Euro
reine Vermögensschäden	12.500 Euro

**Mit Antragstellung erklärt sich der Gewerbetreibende damit einverstanden, dass die Gewerbebehörde darüber hinaus zur Überprüfung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers bzw. der vertretungsberechtigten Personen der Gesellschaft folgende weitere Unterlagen und Auskünfte anfordert:**

- **Unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister beim Bundesamt für Justiz**
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz**
- **Stellungnahme der jeweils zuständigen Polizeibehörde oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamtes**
- **Stellungnahme der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz / Veranlassung der Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems**
- **Auskünfte und Stellungnahmen z.B. der Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Ausländerzentralregister, Vermögensauskunft des Vollstreckungsgerichts etc.**

Weitere Informationen und Auskünfte erhalten Sie persönlich beim zuständigen Sachbearbeiter der Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Abt. Gewerbeangelegenheiten, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 3 A, Aufzugsgruppe 1 oder unter den Rufnummern 0228 – 77 2541 / 77 2562.